

Alt	neu
<p><b>§ 3 Rechte und Pflichten</b></p> <p>(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.</p>	<p><b>§ 3</b> der Anlage 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach dem Wort „Ortsteilräte“ wird folgende Regelung: „Ortsteilräte, welche die Belange der ausländischen Mitbürger oder sonstige Aufgaben des Beirates betreffen,“ eingefügt.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„In Einzelfällen mit Bezug zu einer konkreten Person erfolgt eine Stellungnahme nur mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden zu den Absätzen 4 bis 11.</p>
<p><b>§ 4 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 17.</p> <p>a) Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Beigeordneten der Stadtverwaltung ist zulässig.</p> <p>b) Es gehören ihm 10 Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.</p> <p>c) Des Weiteren entsendet der Stadtrat insgesamt höchstens 6 stimmberechtigte Mitglieder in den Ausländerbeirat, welche von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt werden. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Diese müssen nicht zwingend Stadtratsmitglied sein.</p> <p>Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Diakonischen Werkes,</li> <li>- des Caritas-Verbandes,</li> <li>- der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,</li> <li>- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,</li> <li>- der Arbeiterwohlfahrt,</li> </ul>	<p><b>§ 4 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Beirat hat 13 gewählte Mitglieder, von denen maximal 3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzer entsprechend der Absätze 2 bis 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.</p> <p>(2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu teil; diese sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,</li> <li>2. der oder die Beauftragte für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt,</li> </ol>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,</li> <li>- des Thüringer Beamtenbundes,</li> <li>- des Arbeiter-Samariter-Bundes,</li> <li>- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.</li> </ul> <p>(3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglied- der des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.</p>	<p>3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,</p> <p>4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der in Erfurt ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände,</li> <li>- der in Erfurt ansässigen Migrantenselbstorganisationen,</li> <li>- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,</li> <li>- der Hochschulen in Erfurt,</li> <li>- der Polizeiinspektion Erfurt.</li> </ul> <p>(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.</p> <p>(4) Die Beisitzer werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzer benennen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Gewählte Mitglieder werden im Falle einer Einbürgerung während der Amtszeit abberufen und können auf Wunsch als Beisitzer bis zum Ende der Amtszeit im Beirat verbleiben. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit nach §§ 9 und 10 der Anlage 8 wird das gewählte Mitglied ohne Möglichkeit eines Verbleibs als Beisitzer abberufen. Für abberufene Mitglieder rückt jeweils gemäß § 23 der Anlage 8 ein Mitglied nach. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten</p>
--	---

	<p>Ausländerbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.</p> <p><b>Neu (6)</b> Die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ausländerbeirats und der Arbeitsausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war. Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.“</p>
<p><b>§ 9</b> Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neube- stellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.</p>	<p><b>§ 9</b> Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 5 Tage ist in dringenden Fällen möglich. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.</p>
<p><b>§ 11</b> Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.</p>	<p><b>§ 11</b> Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.</p>